



Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Autohof Bergler Windischeschenbach“ der Stadt Windischeschenbach.

Der Stadtrat der Stadt Windischeschenbach hat mit Beschluss vom 11.09.2024 die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Autohof Bergler Windischeschenbach“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Autohof Bergler Windischeschenbach“ in Kraft.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.09.2024 liegt samt Begründung im Bauamt der Stadt Windischeschenbach, Rathaus, Hauptstraße 34, 9267 Windischeschenbach, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 14 bis 17 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Windischeschenbach, 19.09.2024
STADT WINDISCHESCHENBACH


Budnik
Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an den Amtstafeln:

angeheftet: 20.09.2024 ___ Nz.
abgenommen: 25.10.2024 ___ Nz.